

13.01.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 2 der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe f (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 8 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

'f) § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 8

Einschränkung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Zur Behebung der Wohnungsnot können die Länder in Ergänzung des § 8 Abs. 9 Bundesnaturschutzgesetz auch einschränkende Vorschriften erlassen."

Begründung:

Die Anwendung der Eingriffsregelung wirkt sich auf die Errichtung von Wohngebäuden durch zusätzliche Verfahrensschritte und ggf. höhere Kosten belastend aus. Eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen des Wohnungsbaues läßt es angezeigt erscheinen, - zeitlich befristet - zumindest Teile des Wohnungsbaues von der Eingriffsregelung auszunehmen. Gedacht ist z.B. an den öffentlich geförderten Wohnungsbau, an Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Alten- und Behindertenwohnheime.